

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-81116/3 Bearbeiter 02742/2551 27. Oktober 1981
Fuchs Klappe 15

Betrifft
AUER-KRAFKA Ing. Heinz und Dr. Ilse, Eichgraben;
Naturdenkmalerklärung 1 Blutbuche in der KG.
Ottenheim

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Absatz 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2, die Blutbuche (*fagus silvatica*); Höhe ca. 20 m, Alter ca. 100-150 jg., Umfang 3.10 m, tief angesetzte Krone bei ca. 5 m beginnend; Parzelle 1036, EZ. 576, KG. Ottenheim, Gemeinde Eichgraben, Ferdinand Raimundstraße 36, im Nahbereich des Bahnhofes, zum Naturdenkmal.

Begründung

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion St. Pölten festgestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da die Eigentümer mit der Unterschutzstellung einverstanden sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu stempeln ist.

Ergeht an

- 1) Herrn Ing. Heinz und Frau Dr. Ilse Auer-Krafka, Ferdinand Raimundstraße 36, 3032 Eichgraben;
- 2) Herrn Bürgermeister von Eichgraben;
- 3) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 3040 Neulengbach;

- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (2-fach).

Ergeht zur Kenntnis an

- 6) den Verein Umweltschutz Eichgraben, Am Stein,
Johannesstraße 1, 3032 Eichgraben.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch.
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Wieder

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, 18. Dezember 1981

Für den Bezirkshauptmann



[Handwritten signature]
(Dr. Sodar)